



Statuten FORST WERK Felsberg Tamins

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Aufgaben
4. Leistungsauftrag
5. Hoheitsaufgaben Wald
6. Unternehmensziele
7. Eigentumsverhältnisse
8. Übernahme Rechtsverhältnisse
9. Werkhof, weitere Räumlichkeiten
10. Dauer, Austritt

II. Organisation und Aufgaben

11. Organisation

A) VORSTAND

12. Zusammensetzung
13. Aufgaben und Kompetenzen
14. Sitzungen, Beschlussfassung
15. Zeichnungsberechtigung

B) BETRIEBSLEITUNG

16. Aufgaben, organisatorische Eingliederung
17. Zeichnungsberechtigung

C) REVISIONSSTELLE

18. Zusammensetzung und Aufgaben

III. Finanzierung

19. Allgemeines
20. Investitionen
21. Betriebskosten
22. Rechnungsführung und Personaladministration

IV. Aufsicht sowie Rechte der Gemeinden

23. Aufsicht
24. Rechte der Gemeindevorstände
25. Fakultatives Referendum

V. Schlussbestimmungen

26. Inkrafttreten
27. Revision der Statuten
28. Haftung
29. Streitigkeiten

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen 'FORST WERK Felsberg Tamins' gründen die Gemeinden Felsberg und Tamins eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt¹ mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Anstalt ist in Tamins.

Zweck

Art. 2

Die Anstalt:

- a) erfüllt die ihr von den Gemeinden gemeinsam und je nach Bedarf einzeln übertragenen Aufgaben in den Bereichen Forst, Infrastruktur und Naturgefahren sowie allenfalls in weiteren Bereichen.
- b) nutzt in der gemeinsamen Betriebsorganisation Synergien zur Erledigung der übertragenen Aufgaben.
- c) sucht in der Leistungserbringung die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft.

Aufgaben

Art. 3

¹Die Anstalt realisiert für die Gemeinden die folgenden Aufgaben:

- a) Im Bereich Forst:
Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes nach Massgabe der einschlägig gesetzlichen Bestimmungen sowie den Weisungen der kantonalen und kommunalen Organe.
- b) Im Bereich Infrastruktur:
 - 1. Die Kontrolle und den Unterhalt der Waldstrassen und Schutzbauten wie Lawinen-Steinschlag-, Bach-, Fluss-, Hang- und Böschungsverbauungen.
 - 2. Die Kontrolle und den Unterhalt sämtlicher gemeindeeigener Infrastrukturen, gemäss separatem Leistungsauftrag der Gemeinden.
 - 3. Die Anstalt berät die Gemeinden bei Instandhaltungsarbeiten sowie bei Projekten. Sie kann im Auftrag der Bauherrschaft bei der Planung und Umsetzung von Projekten mitwirken, Bauleitungen übernehmen und die Bauherrschaft vertreten.
- c) Im Bereich Naturgefahren:
Die Beratung und Unterstützung der Gemeinden im Rahmen des integralen Risiko-Managements bei Naturgefahren, soweit die Aufgaben keinem anderen Organ übertragen sind.
- d) Weitere Aufgaben:
Die Gemeinden können der Anstalt einzeln oder gemeinsam weitere Aufgaben übertragen.

²Die Anstalt kann im Rahmen ihrer Tätigkeit:

- a) Leistungen für Dritte erbringen.
- b) mit anderen Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten.

¹ Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 17. Oktober 2017 (BR 175.050)

- c) sich mit Zustimmung der Gemeinden an Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts beteiligen sowie solche Unternehmungen führen.
- d) mit Zustimmung der Gemeinden weitere Aufgaben übernehmen, die den Zweck der Anstalt fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Leistungsauftrag

Art. 4

¹ Die Gemeindevorstände der zwei Gemeinden erteilen der Anstalt je einen Leistungsauftrag. Dieser umschreibt die für die einzelne Gemeinde durch die Anstalt zu erfüllenden Aufgaben. Die Gemeindevorstände passen den Leistungsauftrag den jeweiligen Bedürfnissen an.

² Ergänzend zum Leistungsauftrag können die Gemeindevorstände der Anstalt bei Bedarf spezifische Aufträge für ihre Gemeinde erteilen. Sofern es sich nicht um einen einmaligen Auftrag handelt, werden die spezifischen Aufträge vom jeweiligen Gemeindevorstand regelmässig überprüft und ggf. angepasst.

Hoheitsaufgaben Wald

Art. 5

¹ Die vom kantonalen Recht übertragenen Hoheitsaufgaben im öffentlichen Interesse² werden in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Felsberg und Tamins durch die in der Anstalt angestellten Revierförster oder Revierförsterinnen wahrgenommen. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Pauschalabgeltungen des Kantons für die Leistungen der Revierförster oder Revierförsterinnen stehen der Anstalt zu.

Unternehmensziele

Art. 6

Die Anstalt ist so zu führen, dass der Leistungsauftrag jederzeit erfüllt werden kann. Im Übrigen sind die Strukturen der Anstalt nach unternehmerischen Grundsätzen und den Bedürfnissen des Marktes und der zwei Gemeinden auszurichten.

Eigentumsverhältnisse

Art. 7

¹ Die Grundstücke sowie sämtliche Bauten und Anlagen (einschliesslich der Werkanlagen), welche im Aufgabenbereich der Anstalt sind, verbleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

² Die Gemeinden bringen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses sämtliche Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und das Kleinmaterial der bestehenden Forst-Werkbetriebe in die Anstalt ein. Über die eingebrachten Sachen wird für jede Gemeinde ein Inventar errichtet, das den Zustand und den Zeitwert festhält. Die ermittelten Werte werden den Gemeinden in der Buchhaltung der Anstalt gutgeschrieben. Die Inventare sind von den Gemeindevorständen zu genehmigen.

² Vgl. derzeit Art. 56 des kantonalen Waldgesetzes vom 11.06.2012 (KWaG, BGS 920.100)

Übernahme Rechtsverhältnisse

Art. 8

¹ Auf den Zeitpunkt der Gründung übernimmt die Anstalt sämtliche Arbeitsverhältnisse der vom Zusammenschluss erfassten Arbeitnehmenden von den beiden Gemeinden. Die Anstalt führt diese Arbeitsverhältnisse weiter, unter Beachtung der bisherigen Rechte der Arbeitnehmenden. Die Anstalt stellt die Arbeitnehmenden entsprechend den öffentlich- rechtlichen Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons an.

² Der Vorstand der Anstalt bestimmt die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Werkhof, weitere Räumlichkeiten

Art. 9

¹ Die Anstalt mietet den Werkhof in Tamins für die Dauer von mindestens 15 Jahren. Der Werkhofstandort dient als Ausgangsbasis für das Personal und als Einstellort für Maschinen und Geräte. Die Mietkosten werden zwischen den beiden Gemeinden je zur Hälfte aufgeteilt.

² Weitere Einstellhallen, Unterstände oder Räumlichkeiten in den beiden Gemeinden sollen von der Anstalt genutzt werden können. Die Details namentlich zur Nutzung und Entschädigung sind mit der jeweiligen Standortgemeinde zu regeln.

Dauer, Austritt

Art. 10

¹ Die Anstalt wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

² Ein Austritt kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren seit Gründung der Anstalt erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Austritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung möglich, wobei dieser jeweils zwei Jahre im Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen hat und der Partnergemeinde schriftlich mitzuteilen ist.

³ Beim Austritt einer Gemeinde kann die Anstalt aufgelöst werden. Die Betriebe werden wieder aufgeteilt, und zwar so, wie sie vor der Vereinigung mit der vorliegenden Vereinbarung bestanden. Allfällige Verbindlichkeiten und Guthaben sind aufgrund der Betriebsabrechnung (BAR) zu teilen. Im Übrigen richtet sich die Liquidation nach den gesetzlichen Regeln der einfachen Gesellschaft (Art. 530 OR).

II. Organisation und Aufgaben

Organisation

Art. 11

Die Organe der Anstalt sind:

- A) der Vorstand,
- B) die Betriebsleitung,
- C) die Revisionsstelle.

A) Vorstand

Zusammensetzung

Art. 12

¹ Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die zwei Gemeindevorstände delegieren je die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes in den Vorstand der Anstalt.

² Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Satz 2 selbst. Präsidium und Vizepräsidium werden jeweils durch die Gemeindepräsidentinnen bzw. Gemeindepräsidenten übernommen, wobei die Funktionen alle zwei Jahre zwischen den Gemeinden wechseln.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 13

Die strategische Führung der Anstalt obliegt dem Vorstand. Er berücksichtigt dabei die individuellen Betriebsziele der beteiligten Gemeinden. Ihm stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben zu:

- a) Überwachung des Leistungsauftrages, Überwachung und Einhaltung des Budgets und der Investitionsentscheide sowie die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- b) Erlass von betrieblichen Reglementen und Weisungen sowie des Funktionsdiagramms;
- c) Erstellen und Festlegen eines Stellenplans;
- d) Genehmigung von Aufgabenkatalogen, Stellenbeschreibungen, Pflichtenheften für sämtliche Mitarbeitenden;
- e) Anstellung und Kündigung des Betriebspersonals;
- f) Festsetzung der Anstellungsbedingungen gemäss Personalgesetzgebung des Kantons;
- g) Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung sowie Festsetzen der Termine für die Akontozahlungen;
- h) Vergabeentscheide, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist;
- i) Vorberatung und Antragstellung zu Handen der Gemeindevorstände bei Geschäften im Zuständigkeitsbereich der beteiligten Gemeinden;
- j) Information der Gemeindevorstände über wichtige Vorkommnisse und Belange;
- k) Beschlussfassung über nicht-budgetierte betriebliche Ausgaben bis zu einem Betrag von insgesamt Fr. 50'000.- für einmalige Aufgaben bzw. bis zu einem Betrag von insgesamt Fr. 5'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Massnahmen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Betriebsaktivitäten erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeindevorständen sofort nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen.

Sitzungen, Beschlussfassung

Art. 14

¹ Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jeweils auf Einladung des Präsidiums oder des Vizepräsidiums.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt das absolute Mehr der Mitglieder.

³ Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches den Gemeindevorständen von Felsberg und Tamins unverzüglich nach der Sitzung zuzustellen ist.

⁴ Die Betriebsleitung oder deren Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Zeichnungsberechtigung

Art. 15

¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit der Anstalt zusammenhängen. Präsidium oder Vizepräsidium zeichnen kollektiv zu zweien mit der Betriebsleitung oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Der Vorstand legt den Rahmen fest, in welchem die Betriebsleitung für alle üblichen Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anstalt zeichnungsberechtigt ist.

B) Betriebsleitung

Aufgaben, Eingliederung

Art. 16

¹ Die operative Leitung der Anstalt obliegt der Betriebsleitung. Sie ist dem Präsidium direkt unterstellt und dem Vorstand der Anstalt Rechenschaft schuldig.

² Die Betriebsleitung ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Ihre Aufgaben werden in einem Aufgabenkatalog umschrieben. Der Stellenbeschrieb ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Zeichnungsberechtigung

Art. 17

¹ Die Betriebsleitung vertritt die Anstalt nach aussen.

² Sie ist im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Grenzen handlungsbevollmächtigt mit Einzelunterschrift für alle üblichen Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anstalt.

C) Revisionsstelle

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 18

¹ Als Revisionsstelle wählen die Gemeindevorstände jeweils für zwei Jahre ein anerkanntes und gemäss Bundesrecht zugelassenes Revisionsunternehmen.

² Die Revisionsstelle prüft jeweils den Jahresrechnungsabschluss und erstattet

Bericht an den Vorstand zuhanden der Gemeindevorstände und der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden.

III. Finanzierung

Allgemeines

Art. 19

¹ Die Anstalt stellt den Gemeinden die auf ihrem Gebiet erbrachten Dienstleistungen in Rechnung.

² Die Abrechnung erfolgt nach Verrechnungssätzen für Personal und Maschinen, welche die Vollkosten decken und im Betriebsreglement festgelegt werden. Die angewendeten Kostenansätze für Personal und Maschinen werden mit dem Jahresabschluss saldiert und bei Bedarf angepasst.

³ Die Gemeinden leisten quartalsweise Akontozahlungen gemäss dem budgetierten Aufwand. Nach Rechnungsabschluss erfolgt die Schlussrechnung.

Investitionen

Art. 20

¹ Investitionen der Anstalt für Maschinen und Fahrzeuge bis zu einem Betrag von Fr. 100'000 pro Anschaffung erfolgen direkt durch die Anstalt im Rahmen des genehmigten Budgets.

² Übersteigt eine Investition diesen Betrag, so entscheiden die beteiligten Gemeinden über den gemäss Verursacherprinzip auf sie entfallenden Anteil. Die Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeverfassung.

³ Der Bau neuer Gemeindeinfrastrukturen (z.B. Erschliessungsanlagen, Schutzbauten) muss durch die jeweilige Gemeinde separat beschlossen und finanziert werden.

Betriebskosten

Art. 21

¹ Sämtliche von der Anstalt ausgewiesenen Kosten für die Waldbewirtschaftung und die Kommunalarbeiten im Auftrag der beteiligten Gemeinden werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

² Allfällige Gewinne aus Arbeiten für Dritte sollen für anstehende Investitionen zurückgestellt werden. Die Gemeindevorstände können einen Höchstbetrag für diese Rückstellungen festsetzen.

Rechnungsführung und Personaladministration

Art. 22

¹ Die Rechnungsführung erfolgt über die Finanzabteilung einer der beteiligten Gemeinden. Diese führt im Auftrag der Anstalt die Finanzbuchhaltung und bereitet in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung zuhanden des Vorstandes das Budget, den Finanzplan sowie die Jahresrechnung vor.

² Die Personaladministration erfolgt ebenfalls durch die Verwaltung einer der beteiligten Gemeinden.

³ Rechnungsführung und Personaladministration werden durch die Anstalt nach Aufwand entschädigt.

IV. Aufsicht sowie Rechte der Gemeinden

Aufsicht

Art. 23

¹ Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Gemeindevorstände.

² Hierzu steht ihnen ein volles Akteneinsichtsrecht zu. Die Gemeindevorstände erteilen insbesondere Weisungen, wenn die Anstalt den ihr erteilten Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllt.

Rechte der Gemeindevorstände

Art. 24

Den Gemeindevorständen der beteiligten Gemeinden obliegen zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Genehmigung der Inventare der in die Anstalt eingebrachten Sachen (Art. 7 Abs. 2);
- b) die Wahl der Revisionsstelle (Art. 18 Abs. 1);
- c) die Festsetzung eines Höchstbetrages für Rückstellungen (Art. 21 Abs. 2);
- d) der Entscheid über die Rechnungsführung und die Personaladministration sowie die Entschädigung (Art. 22).

Fakultatives Referendum

Art. 25

¹ Das Budget und die Jahresrechnung der Anstalt unterliegen dem fakultativen Referendum in den beteiligten Gemeinden.

² Die Gemeinden legen Budget und Rechnung während 20 Tagen öffentlich auf und geben Auflage und Referendumsmöglichkeit amtlich bekannt.

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen über das fakultative Referendum der jeweiligen Gemeindeverfassung sinngemäss Anwendung. Enthält die Verfassung keine entsprechende Regelung, gelten die Bestimmungen über die Volksinitiative sinngemäss.

Bemerkungen zu Art. 25

Die Frist in Abs. 2 entspricht der Regelung in Art. 13 Abs. 2 Gemeindeverfassung Felsberg.

Abs. 3 verweist auf die kommunalen Regelungen. Satz 1 gilt v.a. für die Gemeinde Felsberg. Der Verweis bezieht sich auf Art. 13 GV/Felsberg.

Satz 2 gilt v.a. für die Gemeinde Tamins. Hier richten sich Unterschriftenzahl und Zuständigkeit nach Art. 15 Abs. 1 GV/Tamins (d.h. 100 Stimmberechtigte; Entscheid durch Gemeindeversammlung, falls Referendum ergriffen wird).

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die zwei Gemeinden in Kraft.

Revision der Statuten

Art. 27

¹ Die Statuten können nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung beider Gemeinden abgeändert werden.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Anstalt FORST WERK Felsberg Tamins erfordert die Anpassung der Statuten.

Haftung

Art. 28

Die Haftung für Verbindlichkeiten richtet sich nach dem kantonalen Staatshaftungsgesetz. Im Übrigen untersteht die Anstalt den für die Gemeindegeltenden kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt.

Streitigkeiten

Art. 29

Es gelten die kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gemeindeversammlung Felsberg

vom:

.....
Peter Camastral
Gemeindepräsident

.....
Ernst Cadosch
Gemeindeschreiber

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gemeindeversammlung Tamins

vom:

.....
Hans-Peter Clénin
Gemeindepräsident

.....
Daniela Camenisch
Gemeindeschreiberin